

# Richtlinie für die Durchführung und Anerkennung studentischer Praktika im Bachelorstudiengang Recht und Politik | Politik und Recht der Europa-Universität Viadrina

gemäß § 8 Abs. 9 S. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13.01.2021.

Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs **Recht und Politik (BA)** sieht ein 4-wöchiges Pflichtpraktikum sowie optional weitere oder längere Praktika als Studienleistung vor. Die Anerkennung der Praktika obliegt dem jeweils zuständigen **Prüfungsausschuss**. Das **Anerkennungsverfahren** wird unterstützend durch das **Career Center** der Viadrina durchgeführt. Die **Organisation und Durchführung** der Praktika liegt in der **Verantwortung der Studierenden**. Das Career Center bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratungen und Unterstützung an.

## Voraussetzungen für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung

### Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, Vergabe von ECTS-Credits

Studentische Praktika werden **studienbegleitend** durchgeführt.<sup>1</sup> In der Regel werden sie während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und können im Inland oder Ausland abgeleistet werden.

Die **Dauer** des Praktikums regelt die Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit der ASPO der Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung. Die genannte Dauer bezieht sich immer auf ein **Vollzeitpraktikum** (35-40 Wochenstunden,<sup>2</sup> Überstunden werden nicht berücksichtigt). **Teilzeitpraktika** sind entsprechend länger zu absolvieren. Es zählen die im Rahmen des Praktikums geleisteten Arbeitsstunden.

Längere Praktika werden anerkannt. Allerdings kann nicht mehr als die höchste angegebene Anzahl an ECTS-Credits vergeben werden.

Studiengang	Regelung laut SPO	ECTS-Credits	
Recht und Politik BA (SPO 13.01.2021)	Pflicht: Mindestens 4 Wochen Vollzeit	4-7 Wochen (140- 279 Std.)	6 ECTS
	Optional: Bis zu 12 Wochen (teilbar)	8-11 Wochen (280- 419 Std.)	12 ECTS
	(Modulgruppe IV Modul 3, § 7 Abs. 7 und § 8 Abs. 9 SPO)	ab 12 Wochen (> 420 Std.)	18 ECTS
Rechenbeispiel für <b>Teilzeitpraktika</b> : 7 Wochen x 25 Stunden pro Woche = 5 Wochen Vollzeit (175:35)			

## Inhaltliche und formale Voraussetzungen für die akademische Anerkennung der Praktika

1. Das Pflichtpraktikum muss einen **inhaltlichen Bezug zu dem gewählten Studienfach** aufweisen, mögliche Praktikumsgeber sind beispielsweise internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen (NGO), politische Institutionen, Parteien und Stiftungen, Auslandsvertretungen, Verwaltungen und Behörden, Medienunternehmen, Einrichtungen der politischen Bildung, Politikberatung, Verbände usw.<sup>3</sup>
2. Der Schwerpunkt der Tätigkeit muss dem **Studium Recht und Politik und damit verbundenen Berufsfeldern** entsprechen. Fachkenntnisse müssen eingebracht und um

<sup>1</sup> Vor Studienbeginn absolvierte Praktika können nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden; ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei einschlägigem Vorstudium vor

<sup>2</sup> Eine Wochenstunde entspricht 60 Minuten.

<sup>3</sup> Sofern das Praktikum nach einem möglichen späteren Wechsel in den Studiengang Rechtswissenschaft mit integriertem Bachelorabschluss als Praktikum i. S. v. § 2 BbgJAO anerkannt werden soll, muss der Ausbilder zwingend Volljurist sein und das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

berufspraktische Kompetenz erweitert werden. Telefondienst, Kassieren, Kopieren, handwerkliche Tätigkeiten, Reinigen, Auf-/ Einräumen u. ä. dürfen nicht die Hauptaufgaben sein.

3. Nebenjobs und Aushilfstätigkeiten können nicht als Praktikum anerkannt werden.
4. **Werkstudententätigkeiten** werden anerkannt, sofern die in Punkt 1 u. 2 genannten Kriterien und die Mindestdauer erfüllt sind.
5. Die Mitarbeit als **studentische/r Beschäftigter (SHK/WHK)** an der Europa-Universität oder einer anderen Institution, ebenso eine **Tutorentätigkeit** im Rahmen einer Lehrveranstaltung sowie eine **Peertutorentätigkeit** werden **nicht** als Praktikum anerkannt.
6. **Berufsausbildungen** werden **nicht** anerkannt. **Langjährige Berufserfahrung** in einem relevanten Bereich (vgl. 1.) kann im Ausnahmefall nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.
7. Die Mitwirkung in **studentischen und universitären Gremien** wird nicht anerkannt.

Bei allen Fragen zu den studentischen Praktika und deren akademischer Anerkennung stehen die Mitarbeiterinnen des Career Centers beratend zur Verfügung. Die Entscheidung über die prüfungsrelevante Anrechenbarkeit des Praktikums trifft der Prüfungsausschuss.<sup>4</sup>

## Verfahren der Anerkennung der Pflichtpraktika

Die Anerkennung eines Praktikums/einer Tätigkeit als Studienleistung wird durch Einreichen eines **Berichts ausschließlich in Form des ausgefüllten Online-Formulars des Career Centers** beantragt. Das Online-Formular wird auf der Internetseite des Career Centers unter [www.europa-uni.de/careercenter](http://www.europa-uni.de/careercenter) zur Verfügung gestellt. Der Bericht muss alle erforderlichen Angaben über den Arbeitgeber sowie über Zeitpunkt und Dauer des Praktikums/der Tätigkeit enthalten. Inhaltlich sollte der/die Studierende in dem Bericht:

- den Arbeitgeber kurz vorstellen
- die persönlichen Erwartungen an das Praktikum erläutern
- die wichtigsten Tätigkeiten/Aufgaben kurz beschreiben
- deutlich den Bezug zum Studium darstellen
- das Praktikum/die Tätigkeit bewerten

Der Bericht und die darin enthaltenen Angaben sind durch den/die Studierende/n durch **seine/ihre Unterschrift** und durch Einreichen **einer Zeugniskopie** zu bestätigen. Das Praktikum wird als Studienleistung in **viaCampus** eingetragen.

Der Praktikumsbericht sollte spätestens **sechs Monate nach Beendigung des Praktikums** beim Career Center eingehen.<sup>5</sup> Die Bearbeitung kann bis zu acht Wochen dauern.

Ist die **Praktikumspflicht erfüllt** und die maximale Anzahl an ECTS-Credits vergeben, werden **keine weiteren** Praktika anerkannt. Praktika, die einmal als anerkannte Studienleistung in viaCampus eingetragen wurden, werden in der Regel nicht wieder aus viaCampus ausgetragen.

---

<sup>4</sup> Anträge auf Ausnahmen von dieser Richtlinie sind an den bei der zuständigen Mitarbeiterin im Career Center, die im Auftrag des Prüfungsausschusses tätig wird, einzureichen. Diese leitet den Antrag zusammen mit ihrer Stellungnahme an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter.

<sup>5</sup> Es handelt sich um eine Empfehlung, keine Ausschlussfrist.

## Täuschungsversuche

Für Täuschungsversuche gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 21 ASPO.

Mit Ihrer **Unterschrift** unter dem Praktikumsbericht bestätigen die Studierenden, dass sie das Praktikum **tatsächlich absolviert** haben, der Bericht **selbstständig** verfasst wurde und die Angaben der Wahrheit entsprechen.

Das Career Center behält sich vor, durch Kontaktaufnahme mit dem Praktikumsgeber zu prüfen, ob das Praktikum tatsächlich und in der angegebenen Form abgeleistet worden ist.

**Sollte ein Bericht unwahre Angaben erhalten oder gefälscht sein (Unterschrift des Praktikumsgebers, Kopie des Berichts eines/r Kommilitonen/-in) liegt ein Täuschungsversuch gemäß § 21 ASPO vor. Dies kann in schwerwiegenden Fällen zum Ausschluss vom Studium führen.**

Das Fälschen von Unterschriften, Unternehmensbriefköpfen bzw. -stempeln o.ä. ist strafbar und wird zur Anzeige gebracht.

*Der Prüfungsausschuss hat diese Richtlinie am 02.11.2022 für den Bachelorstudiengang Recht und Politik beschlossen und zuletzt am 08.07.2024 angepasst.*